

Stadthalle Bad Blankenburg

Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen

Anwendungsbereich:

Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen finden Anwendung auf Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Kulturveranstaltungen, Kongresse, Firmenveranstaltungen, Events und vergleichbare Veranstaltungen, die in der Stadthalle Bad Blankenburg (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) stattfinden. Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörden, der Polizei, der Brandschutzdienststellen und von Stadthalle Bad Blankenburg BGmbH (nachfolgend Betreiber) gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

Mit den Sicherheitsbestimmungen werden die Anforderungen der Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (nachfolgend MVStättVO) umgesetzt. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsbestimmungen von ihm und von allen weiteren mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Unternehmen eingehalten werden. Führt der Mieter die Veranstaltung nicht selber durch, hat er den Veranstalter zu verpflichten, die vorliegenden „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ einzuhalten. Der Mieter bleibt gegenüber dem Betreiber für die Einhaltung aller Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach Maßgabe der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen obliegen.

1. Mitteilungs- und Anzeigepflichten

1.1 Veranstaltungsaufbau:

Bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung sind vom Mieter (im Folgenden auch Veranstalter genannt) sämtliche Leistungen, organisatorischen und technischen Details, der Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung, die Aufplanung der Versammlungsstätte, /-räume und /-flächen, dem Betreiber mitzuteilen. Zu den organisatorischen und technischen Details gehören insbesondere:

- der Name und die Kontaktdaten seines entscheidungsbefugten Vertreters, der als entscheidungsbefugte Person während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist
- ob der Veranstalter „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ mitbringt, die den Veranstaltungsauf- und -abbau sowie die eigentliche Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien und vergleichbaren Aufbauten
- die erwartete Besucheranzahl und das erwartete Publikumsprofil (friedlich, normal, schwierig)
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden (Lastenplan)
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten)
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten/ eingebracht werden (Brandschutzklassen nachweisen)
- ob für die Veranstaltung ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist
- ob eine „Technische Probe“ vor der Veranstaltung vom Veranstalter geplant ist.

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt durch den Betreiber im Vorfeld der Veranstaltung eine Gefährdungsbeurteilung, auf deren Grundlage die Notwendigkeit der Beantragung behördlicher Genehmigungen und die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungs-/Sicherheitsdienst) geplant wird (vgl. §§ 40 bis 43 MVStättVO). Sollte der Veranstalter verspätete oder keine (vollständigen) Angaben machen, wird grundsätzlich von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgegangen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, insbesondere Personalkosten für Brandsicherheitswachen, Sanitäts- und Ordnungsdienst sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

Um eine möglichst reibungslose und pünktliche An- und Ablieferung aller einzubringenden Materialien und Güter zu gewährleisten, muss der Veranstalter ebenfalls vier Wochen vor der Veranstaltung einen Logistikplan für die Auf-, Veranstaltungs- und Abbauphase erstellen und diesen dem Betreiber vorlegen. Hierbei ist die Verkehrsordnung auf dem Gelände (vgl. Ziffer 3.1) zu beachten.

1.2 Brandmeldeanlage:

In einzelnen Versammlungsräumen ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter vier Wochen zuvor angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Mieter zu tragen.

1.3 Technische Probe, Gastspielprüfbuch:

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau kann vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau verlangt werden. Der Betreiber entscheidet in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde auf Grundlage der vorstehenden Angaben zu Nr.1.1, ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe rechtzeitig mit dem Betreiber abstimmen. Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner technischen Probe; es ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Bauaufsicht einzureichen. Der Betreiber ist hierüber zu informieren.

1.4 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren:

Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, die durch die Veranstaltung veranlasst werden, erfolgen auf Kosten und Risiko des Veranstalters. Der Betreiber unterstützt den Veranstalter auf Anforderung.

Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage von behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Abweichungen von den bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen z.B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen, fliegenden Bauten bedürfen der Zustimmung durch den Betreiber. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baubehörde und die Branddirektion abgenommen werden.

2. Verantwortliche Personen

2.1 Verantwortung des Veranstalters:

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabel und Bühnen- Studio- sowie Beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Mietzeit. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Betriebsvorschriften der MVStättVO und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V 17/18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Die Beachtung des Arbeitsschutzgesetzes, der für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften, des Jugendschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen und der örtlichen Sperrstundenregelung obliegen ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

Der Veranstalter ist verpflichtet, das für die Versammlungsstätte bestehende Sicherheitskonzept zu beachten und in Abstimmung mit dem Betreiber umzusetzen. Soweit es für die jeweilige Veranstaltung erforderlich ist, erhält der Veranstalter die für ihn erforderlichen Unterlagen des Sicherheitskonzepts (Taschenkarten für Notfälle u. a.) vom Betreiber zur ausschließlichen Nutzung für seine Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Der Betreiber ist berechtigt, für Veranstaltungen mit besonderen Risiken die Aufstellung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts vom Veranstalter zu verlangen.

2.2 Entscheidungsbefugter Vertreter des Veranstalters:

Der Veranstalter hat dem Betreiber bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung einen „Entscheidungsbefugten Vertreter“ zu benennen, der während der gesamten Dauer der Veranstaltung vor Ort anwesend ist. Der entscheidungsbefugte Vertreter hat auf Anforderung des Betreibers an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen, ihren Einrichtungen, einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Ebenfalls auf Anforderung des Betreibers hat der „Entscheidungsbefugte Vertreter“ vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen und an gegebenenfalls erforderlichen, gesonderten Sicherheitsbesprechungen teilzunehmen. Der Entscheidungsbefugte Vertreter sorgt auf Seiten des Veranstalters für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Besucher mit den vom Betreiber benannten Personen, den Behörden und externen Diensten (Feuerwehr, Polizei, Baurechtsamt, Ordnungsamt, Sanitätsdienst) abzustimmen. Er ist zur aktiven Mitwirkung verpflichtet, wenn eine besondere Gefahrenlage für Personen eine Einschränkung oder den Abbruch der Veranstaltung erforderlich machen. Der „Entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters wird durch mindestens einen vom Betreiber benannten, fachkundigen und entscheidungsbefugten Ansprechpartner während der Veranstaltung unterstützt. Dem Ansprechpartner des Betreibers steht uneingeschränkt die Ausübung des Hausrechts innerhalb der Versammlungsstätte zu.

2.3 Veranstaltungsleiter

Die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 2 und 5 MVStättVO wird für die Dauer der Veranstaltung grundsätzlich vom Betreiber übernommen. Der Betreiber ist berechtigt vom Veranstalter auch nach Vertragsabschluss, rechtzeitig bis ca. 4 Wochen vor der Veranstaltung zu verlangen, dass der „Entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 2 und 5 MVStättVO für die Dauer der Veranstaltung übernimmt. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird in diesem Fall durch eine vom Betreiber benannte fachkundige und entscheidungsbefugte Person unterstützt. Wird die Funktion des Veranstaltungsleiters nicht auf den Veranstalter übertragen oder verweigert der Veranstalter die Übernahme dieser Funktion, übernimmt der Betreiber mit eigenem Personal die Funktion des Veranstaltungsleiters. Im letzteren Fall ist der Betreiber berechtigt, die Kosten, die durch die Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters entstehen, vollständig auf den Veranstalter umzulegen.

2.4 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik:

Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind in den nachfolgend bezeichneten Fällen durch bzw. auf Kosten des Veranstalters zu stellen. Der Auf- oder Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf Szenenflächen mit mehr als 200m² sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Wird eine Szenenfläche zwischen 50m² und 200m² genutzt, genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Szenenflächen mit mehr als 200m² müssen grundsätzlich ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung „Bühne/Studio“ oder der Fachrichtung „Halle“ sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung „Beleuchtung“ anwesend sein. Bei Szenenflächen zwischen 50m² und 200m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Ausnahmen: Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer vom Betreiber durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch nur einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, durch eine Fachkraft, durch erfahrene Bühnenhandwerker oder Beleuchter oder ggf. durch eine „Aufsicht führende Person“ wahrgenommen werden. Das eingesetzte Personal muss allerdings mit den technischen Einrichtungen vertraut sein.

2.5 Verantwortung des Betreibers:

Alle gebäudetechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie alle technischen Einrichtungen, die der Mieter beim Betreiber für seine Veranstaltung bestellt, dürfen ausschließlich durch das technische Personal des Betreibers bzw. durch die qualifizierten technischen Servicepartner des Betreibers bedient werden.

Der Betreiber ist berechtigt, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Betriebsvorschriften der MVStättVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist den beauftragten Personen jederzeit freier Zugang zu den Veranstaltungsräumen und -flächen zu gewähren.

2.6 Ausübung des Hausrechts:

Der Veranstaltungsleiter nimmt für den Veranstalter/ Mieter auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung neben dem Betreiber innerhalb der ihm überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. Der Betreiber übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und neben dem Veranstalter, gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter und dessen Veranstaltungsleiter unverzüglich abzustellen. Der Betreiber ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Veranstalter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann der Betreiber vom Veranstalter als ultima ratio die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

Das Einbringen von Ausschmückungen jeglicher Art bedarf der Genehmigung durch den Vermieter. Das Befestigen von Ausschmückungen, Plakaten, Teppichen und sonstigen Gegenständen an Wänden, Säulen, Fenstern oder auf dem Fußboden, darf nur mit Befestigungsmaterialien (Klebebändern etc.) erfolgen, die vom Vermieter zuvor genehmigt und zugelassen sind.

3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitskonzept

3.1.1 Befahren des Geländes:

Im gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Der Betreiber hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren.

3.1.2 Be- und Entladen:

Alle Fahrzeuge, die das Veranstaltungsgelände zum Anliefern und Abholen befahren möchten, müssen beim Betreiber angemeldet werden. Der Verbleib von LKW auf dem Gelände vor der Versammlungsstätte ist zwingend mit dem Betreiber abzustimmen. Ansonsten sind die Fahrzeuge unmittelbar nach den Be- und Entladevorgang vom Gelände zu entfernen.

3.1.3 Flurförderfahrzeuge:

In der Veranstaltungshalle dürfen nur Elektro- oder gasbetriebene Flurförderzeuge eingesetzt werden. Die zulässige Bodenbelastung in der Veranstaltungshalle von 500 kg/qm darf nicht überschritten werden.

3.1.4 Feuerwehrebewegungszonen, Halte- und Parkverbote:

Die Zufahrt zur Halle sowie die Freiräume vor den Hallentoren und die Halleneingänge müssen als Rettungswege freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt werden. Es ist eine Mindestbreite von 4,00 m für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr vor den Toren zu gewährleisten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger bzw. aufgeständerte Fahrzeuge werden (auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Besitzers entfernt.

3.1.5 Parkplätze für PKW und LKW:

Auf dem Veranstaltungsgelände befindet sich kein Abstellplatz für LKW, Anhänger und Transporter. Die Verfügbarkeit der externen Parkmöglichkeiten müssen vor Aufbaubeginn vom Veranstalter angefragt werden.

3.1.6 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge:

Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge dienen im Gefahrfall als Rettungswege, sie sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgänge, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Rettungswege dürfen von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung, bis zur vollständigen Entleerung der Versammlungsstätte zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.

3.1.7 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.1.8 Sicherheitskonzept

Der Veranstalter ist verpflichtet, das für die Versammlungsstätte bestehende Sicherheitskonzept zu beachten. Der Betreiber ist berechtigt, für die Veranstaltung die Aufstellung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts durch den Veranstalter zu verlangen, soweit dies nach Art und Umfang der Veranstaltung erforderlich ist.

3.2 Einbauten und Aufbauten

3.2.1 Fest installierte technische Einrichtungen:

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur von Mitarbeitern des Betreibers bzw. durch vertraglich zugelassene, mit dem Betreiber verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an das Kraft-, Strom- und Wassernetz des Betreibers. Sofern nicht anderweitig im Vertrag vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass der Betreiber eigenes installiertes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters:

Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. das von ihm beauftragte Equipment externer Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 17 und DGUV-V 3, bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen.

Die vom Veranstalter (bzw. durch die von ihm hiermit beauftragten Dienstleister eingebrachten technischen Einrichtungen) müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 17 und DGUV-V 3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden

3.2.3 Tribünen, Podien, Szenenflächen, Sonderbauten:

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten im Freigelände sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig. Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. automatischer Feuerlöscheinrichtungen, Rauchschürzen etc.) darf durch Ein- und Aufbauten nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen in keinem Fall verwendet werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist zu beachten. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden.

3.2.4 Abhängungen Hängelasten:

Sämtliche Hängelasten sind gemäß der Hallenstatik, die beim Betreiber GmbH angefordert werden kann, anzubringen. Werden die Hängelasten der Hallenstatik verändert oder überschritten, hat der Veranstalter auf eigene Kosten für einen statischen Nachweis von einem anerkannten Statikbüro zu sorgen. Sollte der Betreiber feststellen, dass die Hängung nicht entsprechend der Statik ausgeführt wurde, so kann sie zu Lasten auf Kosten und Risiko des Veranstalters entfernt werden.

3.2.5 Bolzen, Löcher, Nägel:

Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet.

3.2.6 Teppiche, Bodenbelag:

Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

3.2.7 Glas und Acrylglas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

3.3.1 Ausschmückungen:

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbar Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Veranstalter ihr entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr. Der Veranstalter trägt die für die Beurteilung der Feuerwehr entstehenden Kosten. Die Verwendung Sicherheitsgas gefüllter Luftballons und sonstiger Flugobjekte muss vom Betreiber genehmigt werden.

3.3.2 Ausstattungen:

Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen- und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen.

3.3.3 Requisiten:

Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen- und Szenenbildern) müssen aus mindestens normalentflammbar Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

3.4 Besondere Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

3.4.1 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten:

Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger, schriftlicher Anmeldung und Absprache mit dem Betreiber zulässig.

3.4.2 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle:

Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich aus den Mieträumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Die Abfallbestimmungen (Ziffer 3.5) des Betreibers sind zu beachten.

3.4.3 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik

Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase und pyrotechnische Gegenstände, explosions- und andere gefährliche Stoffe sind verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit dem Betreiber und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die Genehmigungen der Feuerwehr und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

3.4.4 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen:

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung des Betreibers zulässig („verwahrtes Kerzenlicht“).

3.4.5 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor:

Fahrzeuge in der Versammlungsstätte und Container auf dem Gelände des Betreibers sind stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und / oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig anzuzeigen und alle relevanten Genehmigungen einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen: max. 5 Liter. Der Tankdeckel muss verschließbar sein und das Fahrzeug muss gegen unerlaubtes Wegfahren von Unbefugten gesichert werden, z. B. durch das Abklemmen der Batterie.

3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Der Betreiber sieht sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner des Betreibers hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass sämtliche

den Umweltschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

3.5.1 Umgang mit Abfällen:

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem des Betreibers entgeltpflichtig zu entsorgen. Die Abfälle sind dabei nach Fraktionen getrennt zu entsorgen. Hierzu ist das Trennsystem des Betreibers zu nutzen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist der Betreiber unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durchzuführen. Die Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen kann nicht durch den Betreiber übernommen werden und ist daher vom Veranstalter auf seine Kosten zu organisieren und durchzuführen. Der Betreiber benennt dem Veranstalter auf Anfrage geeignete örtliche Entsorgungsunternehmen.

3.5.2 Abwasser:

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

3.5.3 Umweltschäden:

Umweltschäden/ Verunreinigungen auf dem Gelände des Betreibers (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich dem Betreiber zu melden.

3.5.4 Lärm:

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Außenfenster und Außentüren geschlossen zu halten. Besucher sind anzuhalten, sich bei Verlassen der Versammlungsstätte im Freien ruhig zu verhalten.

3.5.5 Lautstärke:

Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch entsprechende Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern möglich ist. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

3.5.6 Rauchverbot:

In der gesamten Versammlungsstätte des Betreibers besteht Rauchverbot. Der Veranstalter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

3.5.7 Laseranlagen:

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und mit dem Betreiber abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist dem Betreiber vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

3.5.8 Arbeitssicherheit:

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungs-Vorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Dienstleister sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Dienstleister haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich, hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich beim Betreiber zu melden.